

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma SCHERNBERGER SEILTECHNIK GMBH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Leistungen der SCHERNBERGER SEILTECHNIK GMBH (kurz „AUFTRAGNEHMER“) an Kunden (kurz „AUFTRAGGEBER“) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) in der jeweils zu ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 1.2 Das Angebot des AUFTRAGNEHMERS richtet sich ausschließlich an Unternehmen im Sinne des § 1 UGB im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit (B2B).
- 1.3 Abweichende „Regelungen“ oder „Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS“ erlangen nur dann Geltung, wenn sie zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS nicht im Widerspruch zu den AGB des AUFTRAGNEHMERS stehen.

2. Angebot /Kostenvoranschläge

- 2.1 Angebote und Preislisten des AUFTRAGNEHMERS sind stets unverbindlich und freibleibend. Dies gilt auch, wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER Produktkataloge, Datenblätter oder Werbematerialien in analoger oder digitaler Form zukommen lässt.
- 2.2 Aufgrund der Unverbindlichkeit allfälliger Angebote oder sonstiger Werbeangebote bleiben Änderungen insb zum Preis und aber auch Irrtümer und Druckfehler ausdrücklich vorbehalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Vertragsabschlüsse kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Absendung der Lieferung der Ware zustande.
- 3.2 Eine Pflicht zum Vertragsabschluss trifft den AUFTRAGNEHMER nicht, und zwar auch dann nicht, wenn der AUFTRAGGEBER eine Aufforderung zur Angebotslegung machte. Nachteile aus dem Nicht-Vertragsabschluss durch den AUFTRAGNEHMER werden vom AUFTRAGNEHMER, aus welchen Gründen auch immer, nicht ersetzt.

4. Lieferung

- 4.1 Die Lieferung der Ware erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, auf dem Versandweg oder mittels Spedition.

- 4.2 Alle Artikel werden binnen angemessener Frist, ohne unnötigen Aufschub und sofern verfügbar, ausgeliefert. Schriftlich vereinbarte Liefertermine bzw. Leistungsfristen sind unverbindlich und keine Fixtermine.
- 4.3 Sollte ein Artikel kurzfristig nicht verfügbar sein, wird der AUFTRAGGEBER per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse über die zu erwartende Lieferzeit informiert.
- 4.4 Bei Lieferungsverzögerungen, insb aufgrund höherer Gewalt aber auch wegen Verkehrsstörungen oder sonstiger nicht vom AUFTRAGNEHMER zu vertretender Ereignisse (zB Streiks, Verzögerungen von Lieferanten, Transport-, Verzollungsverzug) verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Nachteile können daraus nicht gegenüber dem AUFTRAGNEHMER geltend gemacht werden. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

5. Verpackung und Versendung, Ausnahme vom Widerrufsrecht

- 5.1 Die Lieferung der Ware gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht auch beim Versendungskauf bereits mit der Anzeige der Versand- und Lieferbereitschaft durch den AUFTRAGNEHMER auf den AUFTRAGGEBER über.
- 5.2 Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS können auch Eillieferungen durchgeführt werden. Die dabei entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom AUFTRAGGEBER in jedem Fall zu tragen. Auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des AUFTRAGGEBERS kann eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Ohne eine derartige Vereinbarung erfolgt die Lieferung stets ohne gesonderte Versicherung. Transportschäden sind unverzüglich dem Zusteller zu melden.
- 5.3 Unternehmern kommt kein Widerrufsrecht bei Fern- und Auswärtsgeschäften zu.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Die Preise werden in EURO angegeben. Alle Preisangaben verstehen sich im Zweifel netto ohne Umsatzsteuer (derzeit 20%).
- 6.2 Alleine der in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Preis ist für den AUFTRAGNEHMER maßgeblich. Hinzu kommen etwaige Versand- und Verpackungskosten sowie Zoll- oder sonstige Abgaben, die vom AUFTRAGGEBER zu tragen sind. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen, Kosten für Verpackung, Versand, Zoll und sonstige Leistungen.
- 6.3 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag innerhalb der auf der Rechnung angeführten Frist zu begleichen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 6.4 Ist der AUFTRAGGEBER seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht nachgekommen, so behält sich der AUFTRAGNEHMER einerseits das Recht vor, daraus entstehende vorprozessuale Kosten, Mahn- und Bearbeitungsgebühren,

Version: Februar 2022

Kosten eines Inkassobüros, Rechtsanwaltskosten, dem AUFTRAGGEBER in Rechnung zu stellen. An Mahnkosten werden pauschal EUR 40,00 pro Mahnung in Rechnung gestellt.

- 6.5 Gerät der AUFTRAGGEBER mit der Zahlung in Verzug, so ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe geltend zu machen. Das Recht, allenfalls weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 6.6 Ist der AUFTRAGGEBER mit seinen Leistungen in Verzug (insb Zahlungs- oder Annahmeverzug), gehen alle daraus resultierenden Kosten zu Lasten des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGNEHMER ist in diesem Fall zudem berechtigt, solange keine weiteren Leistungen an den AUFTRAGGEBER zu erbringen, solange dieser in Verzug ist; der Verzug ist verschuldensunabhängig. Der AUFTRAGGEBER kann daraus keinerlei Ansprüche (insb wegen erlittener Nachteile) geltend machen. Die gesetzlichen Rechte im Falle des Verzugs (insb Rücktritt und Schadenersatz) bleiben jedenfalls unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Kosten und Spesen bleiben die bestellten Waren Eigentum des AUFTRAGNEHMERS.
- 7.2 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der AUFTRAGGEBER nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand mit einem Sicherungsrecht zu belasten oder weiterzuveräußern.
- 7.3 Erlischt der Eigentumsvorbehalt, so tritt an Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache oder die daraus entstehende Forderung des AUFTRAGGEBERS gegen einen Dritten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vertragsgegenstandes mit anderen Waren durch den AUFTRAGGEBER steht dem AUFTRAGNEHMER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vertragsgegenstandes zum Rechnungswert der anderen, durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache zu.
- 7.4 Zur Sicherung der Forderungen des AUFTRAGNEHMERS gegen den AUFTRAGGEBER tritt der AUFTRAGGEBER sämtliche Forderungen und Ansprüche an den AUFTRAGNEHMER ab, die dem AUFTRAGGEBER durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes einem Dritten gegenüber erwachsen.
- 7.5 Bei auch nur teilweisem Zahlungsverzug des AUFTRAGGEBERS ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die Ware zurückzufordern; darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dieser wird ausdrücklich erklärt.
- 7.6 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, den Dritten auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen und den AUFTRAGNEHMER unverzüglich davon zu verständigen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der AUFTRAGNEHMER leistet Gewähr, dass die Waren die im Auftrag bedungenen bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen.
- 8.2 Geringfügige Abweichungen, beispielsweise eine leichte Farbabweichung im Vergleich zum Produktkatalog, oder sonstige dem AUFTRAGGEBER zumutbare Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS gelten vorweg als genehmigt.
- 8.3 Die in den Produkt- und Werbekatalogen enthaltenen Lichtbilder sind nur beispielhaft. Die Produkte können geringfügig abweichen. Gleiches gilt für die Darstellungen auf der Website des AUFTRAGNEHMERS.
- 8.4 Die Gewährleistungsfrist wird auf 6 Monate ab Warenübergabe beschränkt.
- 8.5 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, die Ware bei Entgegennahme auf etwaige Mängel unverzüglich zu untersuchen und bei Feststellung eines solchen umgehend den AUFTRAGNEHMER darüber in Kenntnis zu setzen. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislastumkehr, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unterlässt es der AUFTRAGGEBER einen Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, sind Gewährleistungsansprüche jedenfalls ausgeschlossen.
- 8.6 Ein Mangel liegt insbesondere dann nicht vor, wenn bei den Produkten aufgrund unsachgemäßer, vertrags- oder bestimmungswidriger Verwendung Fehler auftreten. Der sach-, vertrags- und bestimmungsgemäße Gebrauch bestimmt sich insbesondere nach den Angaben des Herstellers / AUFTRAGNEHMERS.
- 8.7 Wird eine Ware nach Kundenanforderung gefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Herstellung bzw. Beschaffung der Ware.
- 8.8 Im Falle der Gewährleistung obliegt es alleine dem AUFTRAGNEHMER, die jeweiligen Gewährleistungsbehelfe (insb Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Vertragsauflösung) auszuwählen.
- 8.9 Die Gewährleistung erlischt in jedem Fall bei Eingriffen, Reparaturen oder Reparaturversuchen des Käufers oder nicht autorisierter Dritter hinsichtlich des jeweiligen Produkts. Ausgeschlossen sind Defekte an der Ware, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unrichtige Behandlung und Lagerung oder durch die Verwendung in einer ungeeigneten Umgebung zurückzuführen sind. Darüber hinaus erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf Mängel, die auf einen natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Handelsübliche, beispielsweise in einer NORM geduldete, Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität unterliegen ebenfalls nicht der Gewährleistung.

9. Schadenersatz und Haftung

- 9.1 Der AUFTRAGNEHMER haftet für Nachteile und Schäden nur, wenn diese zumindest grob fahrlässig vom AUFTRAGNEHMER oder ihm zurechenbaren Personen verursacht werden. Eine Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden, Folgeschäden,

wie beispielsweise entgangener Gewinn, Produktionsstillstand, Vertragseinbußen und Schäden aus den Ansprüchen Dritter, wird gänzlich ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen.

- 9.2 Die diesbezügliche Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3 Sollte aber dennoch eine Ersatzpflicht für den AUFTRAGNEHMER begründet werden (aus welchen Gründen immer), so wird diese in der Sache auf den typischerweise entstehenden Schaden und der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der AUFTRAGGEBER kann Schadenersatzansprüche nach Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis bzw der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Schadens nicht mehr geltend machen.

10. Datenschutz

- 10.1 Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insb. die DSGVO, werden eingehalten. Die Datenschutzerklärung des AUFTRAGNEHMERS und weitere Informationen finden Sie auf der Website unter: <https://www.schernberger.at/de/datenschutz.html>.

11. Zurückbehaltung, Aufrechnung

- 11.1 Dem AUFTRAGGEBER kommt weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Aufrechnungsrecht gegenüber Forderungen des AUFTRAGNEHMERS zu.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 „Höhere Gewalt“ wird als das Eintreten von Ereignissen oder Umständen, die eine Vertragspartei daran hindern, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, festgelegt.
- 12.2 Die Berufung auf die Klausel „Höhere Gewalt“ bedingt, dass die betroffene Vertragspartei nachweist, dass das eingetretene Hindernis außerhalb der zumutbaren Kontrolle liegt, es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 12.3 Bei Lieferungsverzögerungen, insb aufgrund höherer Gewalt aber auch wegen Verkehrsstörungen oder sonstiger nicht vom AUFTRAGNEHMER zu vertretenden Ereignissen (zB Streiks, Verzögerungen von Lieferanten), verlängert sich die Lieferfristen zumindest um die Dauer dieser Umstände.
- 12.4 Zu den Ereignissen der höheren Gewalt zählen beispielsweise bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Pandemien, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferers.

Version: Februar 2022

- 12.5 Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers eintreten.
- 12.6 Der AUFTRAGNEHMER haftet nicht für Nachteile aus einem Ereignis Höherer Gewalt.

13. Verkürzung über die Hälfte

- 13.1 Das Recht zur Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäß § 934 ABGB (laesio enormis) ist ausgeschlossen.

14. Schutzrechte

- 14.1 Angebote, Muster, Datenblätter, technische Spezifikationen und dergleichen bleiben auch bei Übergabe an den AUFTRAGGEBER das geistige Eigentum des AUFTRAGNEHMERS. Jede Verwendung, darunter versteht sich auch die teilweise Weitergabe, Vervielfältigung oder Offenlegung an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisions- und Verweisungsnormen.
- 15.2 Eine allfällige Anwendbarkeit von Bestimmungen des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich. Der AUFTRAGNEHMER hat jedoch auch das Recht am allgemeinen Gerichtsstand des AUFTRAGGEBERS zu klagen.
- 15.4 Erfüllungsort ist der Sitz des AUFTRAGNEHMERS.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Elektronische Erklärungen an den AUFTRAGNEHMER gelten nach den Vorgaben des § 12 ECG als zugegangen.
- 16.2 Sollten Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Rest dieser AGB jedenfalls davon unberührt und die ungültigen oder sonst unwirksamen, werden durch solche ersetzt, die diesen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommen.
- 16.3 Als Vertragssprache dient ausschließlich Deutsch.
- 16.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, wie auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.